

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz ArbGG 1953, §§ 77, 72, ZPO §§ 238, 519 b,
GG Art. 3, 103

Leitsätze.

K e i n e

Aktenzeichen. 5 AZB 2/75

Beschluß des BAG vom 13. Januar 1975 LAG Nürnberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZB 2/75

3 Sa 161/74 Nürnberg

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
13. Januar 1975 beschlossen.

Die Revisionsbeschwerde der Beklagten gegen den
Beschluß des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom
30. Oktober 1974 - 3 Sa 161/74 - wird auf Kosten
der Beklagten als unzulässig verworfen.

G r u n d e

I. Die Beklagte ist durch Urteil des Arbeitsgerichts
Bayreuth, Zweigstelle Hof, vom 10. April 1974 - Ca 82/71 H -
verurteilt worden, an den Kläger 30.535,87 DM nebst Zinsen
zu zahlen (Ersatz von Unkosten aus der Benutzung eines ihm
vertraglich zur Verfügung gestellten PKW). Die von der Be-
klagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das
Landesarbeitsgericht durch Beschluß vom 5. Juni 1974 als
unzulässig verworfen, weil die Berufungsschrift weder die
ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten noch die
seines Prozeßbevollmächtigten angegeben hatte. Durch einen
weiteren Beschluß vom 30. Oktober 1974 hat das Landesarbeits-
gericht einen Antrag der Beklagten vom 12. Juni 1974 auf



- 2 -

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zurückgewiesen, es hat die Revisionsbeschwerde nicht zugelassen.

Gegen diesen Beschluß vom 30. Oktober 1974 wendet sich die Beklagte mit der Revisionsbeschwerde, die sie hilfsweise als Revision aufgefaßt wissen mochte. Sie beantragt Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und verfolgt ihren Wiedereinsetzungsantrag weiter.

II 1. Abweichend vom Verfahren der ZPO ist nach § 77 ArbGG die sofortige Beschwerde nach § 519 b Abs. 2 ZPO, d.h. die Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den das Berufungsgericht das Rechtsmittel der Berufung als unzulässig verworfen hat, nur zulässig, wenn sie das Landesarbeitsgericht in dem Beschluß über die Verwerfung der Berufung wegen der Bedeutung der Rechtsache zugelassen hat. Diese Vorschrift wendet das Bundesarbeitsgericht in erweiternder Auslegung auch auf solche Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts an, durch die der Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist oder Berufungsbegründungsfrist abgelehnt worden ist (BAG AP Nr. 7 zu § 77 ArbGG 1953, BAG 23, 276 = AP Nr. 7 zu § 519 b ZPO).

Die sofortige Beschwerde gegen einen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Berufungsfrist versagenden Beschluß ist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig, die § 77 ArbGG für die Revisionsbeschwerde gegen die Verwerfung der Berufung nach § 519 b Abs. 2 ZPO zulaßt. Eine solche Revisionsbeschwerde setzt deshalb - anders als nach § 519 b Abs. 2 ZPO - in jedem Fall die Zulassung durch das Landesarbeitsgericht wegen der Bedeutung der Rechtssache voraus. Eine von dem Landesarbeitsgericht nicht zugelassene sofortige Beschwerde wird nach dem unmißverständlichen Wortlaut des § 77 ArbGG nicht dadurch statthaft, daß eine der Voraussetzungen für die Statthaftigkeit der Revision nach § 72 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 ArbGG vorliegt. Insbesondere genügt es nicht, daß die Revisionsgrenze gemäß § 72 Abs. 1 Sätze 4 und 5 ArbGG erreicht ist (BAG AP Nr. 4 und 5 zu § 77 ArbGG 1953 mit zust. Anm. von Neumann und Pohle, AP Nr. 12 aaO, Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 519 b, Bem. VI 2).



- 3 -

Daran scheitert die Revisionsbeschwerde der Beklagten, da das Revisionsgericht die fehlende Zulassung auch nicht ersetzen kann (BAG AP Nr. 12 und 14 zu § 77 ArbGG 1953 m.w.N.).

2. Die Revision irrt, wenn sie meint, bei Baumbach-Lauterbach, ZPO, § 519 b, Anm. 2 E werde für den Fall eines "Mißgriffs" eine abweichende Auffassung vertreten. In der 32. Auflage befürwortet Albers aaO - unter Hinweis auf eine in der 30. Aufl. geäußerte abweichende Meinung - auch für diesen Sonderfall keine Ausnahme von der Regel, ohne allerdings auf die durch § 77 ArbGG geschaffene zusätzliche Problematik einzugehen.

Die übrigen von der Revision angeführten Nachweise aus der Rechtsprechung betreffen andere Fälle.

3. Die Beklagte meint, wegen des von ihr behaupteten Verstoßes des Landesarbeitsgerichts gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs müsse eine Ausnahme von der in § 77 ArbGG vorgeschriebenen Unanfechtbarkeit gelten und ein Rechtsmittel an das Bundesarbeitsgericht zulässig sein. Diese Ansicht der Beklagten ist jedoch nicht zutreffend. Sollte das Landesarbeitsgericht gegen das aus Art. 103 Abs. 1 GG sich ergebende Gebot des rechtlichen Gehörs verstoßen haben, so kann die Beklagte gemäß §§ 90 ff. BVerfGG dagegen Verfassungsbeschwerde erheben. Ein etwaiger Verstoß gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs bewirkt jedoch nicht, daß in Fällen, in denen die allgemeinen Verfahrensordnungen eine Anfechtbarkeit nicht vorsehen, wie das bei § 77 ArbGG der Fall ist, eine zusätzliche Rechtsmittelmöglichkeit außerhalb der sonst gegebenen Rechtsmittel eröffnet wurde (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 70 ArbGG 1953).

III. Da das Landesarbeitsgericht durch Beschluß entschieden hat, kommt eine Revision nicht in Betracht.

Die Beklagte will hierin einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz sehen, weil die Revision mit Rücksicht auf die Beschwer der Beklagten nach § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG statthaft wäre, wenn das Landes-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

arbeitsgericht durch Urteil entschieden hatte. Eine Entscheidung durch Urteil wäre zulässig gewesen, § 238 Abs. 2 in Verb. mit § 519 b Abs. 2 ZPO stellt es in das Ermessen des Gerichts, ob die Entscheidung aufgrund einer mündlichen Verhandlung getroffen wird.

Der Senat vermag der Beklagten - in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung aller Senate des Bundesarbeitsgerichts - nicht zu folgen. Das Problem ist seit 1954 bekannt, aus diesem Jahr stammt die Entscheidung AP Nr. 4 zu § 77 ArbGG. Wenn der Gesetzgeber dennoch die inzwischen ergangenen zahlreichen Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes nicht zum Anlaß genommen hat, § 77 ArbGG zu ändern, muß angenommen werden, daß er die Beschränkung des Rechtsmittels gegen eine Verwerfung der Berufung als unzulässig im Interesse einer Entlastung des Revisionsgerichts aufrechterhalten wollte. Es ist nicht zu beanstanden, wenn er aus diesem Grunde die Eröffnung der Revisionsinstanz dem Ermessen des Landesarbeitsgerichts überlassen hat (ebenso BAG AP Nr. 12 zu § 77 ArbGG a.E.). Daß die Revision nach § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG dann zulässig wäre, wenn das Landesarbeitsgericht durch Urteil entschieden hatte, was vergleichsweise seltener geschieht, ist nicht befriedigend. Dies reicht aber nicht aus, um die Beschränkung der Revisionsbeschwerde durch § 77 ArbGG für verfassungswidrig zu erklären. Es fragt sich auch, ob nicht vielmehr, falls man eine Korrektur aus verfassungsrechtlichen Gründen für geboten hielte, die Revision gegen ein die Berufung als unzulässig verwerfendes oder die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist versagendes Urteil des Landesarbeitsgerichts in analoger Anwendung von § 77 ArbGG an die Zulassung durch das Berufungsgericht zu binden wäre (so Zeiss, Anm. zu AP Nr. 13 zu § 77 ArbGG 1953 [zu 2]).

IV. Nach allem ist gegen den angefochtenen Beschluß kein Rechtsmittel gegeben, so daß die Revisionsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen war.

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Thomas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS